



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0053 - 0055, DOK 523.4/017-LSG

**Änderung der Veranlagung von Unternehmen zum Fahrtarif bei  
objektiv falscher Rechtsanwendung durch die BG zuungunsten des  
Unternehmers für eine bereits abgelaufene Tarifzeit (Verhältnis  
des § 734 Abs. 2 RVO zu § 44 SGB X) - Urteil des LSG  
Rheinland-Pfalz vom 25.05.1983 - L 3 U 157/82**

Änderung der Veranlagung von Unternehmen zum Fahrtarif bei  
objektiv falscher Rechtsanwendung durch die BG zuungunsten des  
Unternehmers für eine bereits abgelaufene Tarifzeit - Verhältnis  
des § 734 Abs. 2 RVO zu § 44 SGB X -;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
25.05.1983 - L 3 U 157/82 - (die von der BG unter dem  
Az.: 2 RU 44/83 beim BSG eingelegte Revision ist inzwischen  
zurückgezogen worden)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.05.1983  
- L 3 U 157/82 - entschieden, daß nach § 44 SGB X eine Änderung  
der Veranlagung zum Fahrtarif bei falscher Rechtsanwendung durch  
die BG zuungunsten des Unternehmers auch für frühere Tarifzeiten  
vorzunehmen ist.

In dem vorgenannten Urteil befaßt sich das LSG mit dem Verhältnis  
des § 734 Abs. 2 RVO zu § 44 SGB X. Wegen näherer Einzelheiten  
wird auf die Urteilsgründe verwiesen.